

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 2

9

28. Februar 2006

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie</i>	9	<i>Parochialänderungen</i> 14
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie</i>	12	<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i> 15
<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i>	14	<i>Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimä, 19. Februar 2006</i> 17
		<i>Dienstnachrichten</i> 17
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung</i> 18

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie

vom 31. Januar 2006 AZ 22.50-4 Nr. 48

Es wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung

Die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung wird in der Regel in jedem Semester abgehalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prüfungsausschuss für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung ist auch für die Belange der Kirchlichen Zwischenprüfung zuständig. Der oder die

Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit dessen Zustimmung weitere promovierte Theologen und Theologinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-theol. Fakultät an der Prüfung beteiligen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „in der Schlußsitzung“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fachsemesters“ die Worte „zu dem von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung festgesetzten Termin“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch die Worte „oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abgehalten werden.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Meldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anmeldung zur Kirchlichen Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, zu dem von der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung bekannt gegebenen Termin.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Meldung“ wird durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. der Nachweis der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium,“

cc) Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 7.

dd) Die bisherige Nr. 7 wird zu Nr. 8 und wie folgt gefasst:

„8. der Nachweis der Teilnahme an drei Proseminaren in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie, wobei zwei Proseminarscheine mindestens mit ‚ausreichend‘ (4) benotet sein müssen; anstelle eines der beiden Proseminarscheine kann auch ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung vorgelegt werden,“

ee) Die bisherige Nr. 8 wird zu Nr. 9 und wie folgt gefasst:

„9. der Nachweis einer im Anschluss an eine philosophische Lehrveranstaltung abgelegten und mindestens mit ‚ausreichend‘ (4) benoteten mündlichen Prüfung (Philosophicum),“

ff) Die bisherige Nr. 9 wird zu Nr. 10 und wie folgt gefasst:

„10. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum),“

gg) Nach der neuen Nr. 10 wird folgende Nr. 11 eingefügt:

„11. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester,“

hh) Die bisherige Nr. 10 wird zu Nr. 12 und wie folgt gefasst:

„12. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Zwischenprüfung ab-

gelegt hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,“

ii) Die bisherige Nr. 11 wird zu Nr. 13 und wie folgt gefasst:

„13. eine Erklärung darüber, im Anschluss an welche Hauptvorlesungen die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 2 abgelegt werden sollen.“

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Kirchlichen Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen im Studienfach Evangelische Theologie eingeschrieben ist.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind drei Prüfungsleistungen in drei verschiedenen Prüfungsfächern zu erbringen, davon:

1. eine Klausur in den Fächern Altes Testament oder Neues Testament und
2. zwei mündliche Prüfungen, davon eine im Fach Kirchengeschichte.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine der drei Prüfungsleistungen kann in einem früheren Studiensemester abgelegt werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen innerhalb des in § 3 Abs. 4 bestimmten Zeitraums abgelegt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soll eine Prüfungsleistung nach Absatz 4 vorgezogen werden, muss sie bei der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu dem von der Geschäftsstelle bekannt gegebenen Zeitpunkt angemeldet werden. Die Prüfungsleistung darf nicht im Anschluss an eine Veranstaltung erfolgen, die gleichzeitig als Nachweis für die Anmeldung zur Prüfung nach § 4 Abs. 2 Nr. 7, 8 und 9 dient. Die Geschäftsstelle bestätigt die Anmeldung und spricht die Zulassung zu der vorgezogenen Prüfungsleistung aus, wenn die in Absatz 1 bis 3 angegebenen Voraussetzungen für eine Prüfungsleistung im Rahmen der Kirchlichen Zwischenprüfung erfüllt sind. Das Zulassungsverfahren nach § 5 bleibt davon unberührt.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Klausuren

In der Klausur soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des betreffenden Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Hauptvorlesung gehalten hat, und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Evang.-theol. Fakultät oder einem promovierten Theologen oder einer promovierten Theologin nach § 2 Abs. 1 Satz 2, der oder die das Protokoll führt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Kandidat oder eine Kandidatin“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die Aufsichtführende können in Fällen von Absatz 2 einen Ausschluss verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von 48 Stunden bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.“

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung von der

Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Es können Zwischennoten vergeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Prüflinge, die die Kirchliche Zwischenprüfung bestanden haben,“ durch die Worte „Die Absolventen und Absolventinnen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schlußsitzung“ durch die Worte „abschließenden Sitzung“ ersetzt.

12. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach den Worten „Prüfungsausschusses innerhalb“ das Wort „von“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet mit dem Absolventen oder der Absolventin durch einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evang.-theol. Fakultät ein Beratungsgespräch statt.“

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungsteilnehmer oder der -teilnehmerin auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.“

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Für die Zwischenprüfungen bis einschließlich Wintersemester 2006/07 bleibt die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174) in der zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314, 334) geänderten Fassung in Kraft.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung das Theologiestudium bereits aufgenommen hat, kann anstelle des Nachweises über die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ersatzweise den Nachweis über die Teilnahme an einem Proseminar in dem bei den Nachweisen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 unberücksichtigt gebliebenen exegetischen Fach erbringen.

Rupp

**Erlass des Oberkirchenrats zur
Änderung der Ausführungs-
bestimmungen zur Kirchlichen
Zwischenprüfungsordnung im
Studienfach Evangelische Theologie**

vom 31. Januar 2006 AZ 22.50-4 Nr. 49

Es wird bestimmt:

**Artikel 1
Änderung der Ausführungsbestimmungen**

Die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), geändert durch Erlass vom 20. Juli 1999 (Abl. 58 S. 300), werden wie folgt geändert:

1. Zu § 3 wird folgende Nr. 3.1 eingefügt:

„(Zu § 3)

3.1 Der vierwöchige Prüfungszeitraum beginnt in der Regel in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters. Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit statt.“

2. Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Evang.-theol. Fakultät im Bereich der EKD oder an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule erbracht wurden. Andere Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit wird festgestellt, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen in der Gesamtbetrachtung denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen entsprechen. Der Nachweis ist in der Regel durch eine Bestätigung des Dekanats der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen zu führen.“

3. In Nr. 4.3 wird das Wort „Meldung“ durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt.

4. Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:

„4.4 Als philosophische Lehrveranstaltung gilt eine Lehrveranstaltung an der Evang.-theol. Fakultät, in der ein philosophischer Themenbereich anhand eines philosophiegeschichtlich bedeutsamen Werkes oder im Überblick behandelt wurde. Nr. 4.2 gilt entsprechend.“

5. Zu § 4 wird folgende Nr. 4.5 angefügt:

„4.5 Unter Absatz 2 Nr. 7 und 8 geforderte Nachweise über Zulassungsvoraussetzungen, die in dem Semester erbracht werden, in dem die Kirchliche Zwischenprüfung abgelegt werden soll, können bis zum Montag der letzten Woche der Vorlesungszeit

dieses Semesters nachgereicht werden. Wer bis dahin nicht alle Nachweise erbracht hat, kann an der Prüfung nicht teilnehmen.“

6. Zu § 4 wird folgende Nr. 4.6 angefügt:

„4.6 Tritt gemäß Absatz 2 Nr. 8 an die Stelle eines der beiden benoteten Proseminarscheine ein benoteter Hauptseminarschein oder der Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung, so darf dieser benotete Schein bzw. dieser Nachweis nicht aus demselben Fach sein wie der benotete Proseminarschein.“

7. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:

„5.1 Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 5 Abs. 1 vorliegt oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin die Zwischenprüfung oder Diplomvorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang bzw. die I. Evang.-theol. Dienstprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden Prüfungsverfahren bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet oder
5. kein Prüfungsanspruch mehr besteht (vgl. § 3 Abs. 2).“

8. Nr. 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens fünf Wochen vor Ende des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Zulassung zur Kirchlichen Zwischenprüfung mit.“

9. Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3 Nach der Zulassung werden die Namen der Zugelassenen dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfenden mitgeteilt.“

10. Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 In den einzelnen Fächern werden mindestens zwei Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat oder die Kandidatin auswählt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Stunden. Körper-

behinderten Kandidaten oder Kandidatinnen kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.“

11. In Nr. 7.6 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.

12. In Nr. 7.7 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Worte „Kandidaten und Kandidatinnen“ ersetzt.

13. Nr. 7.8 wird wie folgt gefasst:

„7.8 Die Geschäftsstelle erhält die Klausurthemen von dem oder der jeweils zuständigen Lehrenden und gibt sie in verschlossenem Umschlag weiter an die Aufsicht. Diese öffnet den Umschlag in Gegenwart der Kandidaten und Kandidatinnen, verteilt die Aufgaben an die Kandidaten und Kandidatinnen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsicht hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.“

14. In Nr. 7.9 werden die Worte „dem oder der für die Korrektur zuständigen Lehrenden“ durch die Worte „der Geschäftsstelle für die I. Evang.-theol. Dienstprüfung“ ersetzt.

15. In Nr. 8.1 wird das Wort „Prüflinge“ durch die Worte „Kandidaten und Kandidatinnen“ ersetzt.

16. Nr. 8.2 wird wie folgt gefasst:

„8.2 Zu den mündlichen Prüfungen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.“

17. Nr. 8.3 erhält folgende Fassung:

„8.3 Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt, das die Gegenstände der Prüfung und die Note enthält. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

18. In Nr. 10.1 wird das Wort „Prüfling“ durch die Worte „Kandidat oder die Kandidatin“ ersetzt.

19. In Nr. 11.1 werden die Worte „innerhalb von vier Wochen“ durch die Worte „binnen zwei Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss“ ersetzt.

20. Zu § 14 wird folgende Nr. 14.1 eingefügt:

„(Zu § 14)

14.1 Der Absolvent oder die Absolventin bringt das Zeugnis zum Beratungsgespräch mit. Der Vertreter oder die Vertreterin der Fakultät dokumentiert das Beratungsgespräch auf dem Zeugnis mit Datum und Unterschrift.“

21. Zu § 15 wird folgende Nr. 15.1 eingefügt:

„(Zu § 15)

15.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss nach § 2 Abs. 3 Satz 2 die Noten feststellt.“

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Erlass tritt am 1. März 2006 in Kraft.

(2) Für die Zwischenprüfungen bis einschließlich Wintersemester 2006/07 bleibt der Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), in der zuletzt durch Erlass vom 20. Juli 1999 (Abl. 58 S. 300) geänderten Fassung in Kraft.

R u p p

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 2. Februar 2006 AZ 59.0-1 zu Nr. 76

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 28. Januar 2006 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin und des Diakons berufen:

Brandt, Stefan, Ulm
Duda, Rainer, Neckartenzlingen
Fürst, Stefanie, Vaihingen/Enz
Greiler-Unrath, Bärbel, Unterensingen
Hagmayer-Berner, Senta, Schlierbach
Hauff, Andrea, Esslingen
Haunschild, Timo, Ostfildern
Heine, Inga, Reutlingen
Heiß, Markus, Lauffen
Kampes, Kathleen, Ilshofen
Krumm, Bettina, Owen/Teck
Körner, Bernhard, Sindelfingen

Merkle, Anja, Stuttgart
Röger, Daniel, Kirchheim/Teck
Schwab, Johannes, Königsbach
Schwarz, Angela, Weissach-Flacht
Steinestel, Karin, Metzingen
Watschke, Thomas, Stuttgart

R u p p

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 16. Januar 2006 AZ 30.20 Nr. 70

1. Die Evang. Lutherkirchengemeinde Stuttgart-Feuerbach, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgelöst. Unter anderem aus dem Gemeindebezirk dieser aufgelösten Kirchengemeinde wurde die Evang. Kirchengemeinde Feuerbach neu gebildet (s. a. Amtsblatt Bd. 61 S. 246).
2. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart, Dek. Zuffenhausen, wurde mit Wirkung vom 1. April 2005 aus den Evang. Kirchengemeinden Freiberg, Mönchfeld, Rot und Zazenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Gesamtkirchengemeinde Himmelsleiter Stuttgart mit Verfügung vom 17. März 2005 (AZ Ki-7142.15/181) anerkannt.
3. Die Evang. Matthäuskirchengemeinde Stuttgart und die Evang. Kreuzkirchengemeinde Stuttgart, beide Dek. Stuttgart, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken der aufgelösten Kirchengemeinden wurde die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Heslach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Heslach mit Verfügung vom 31. Januar 2006 (AZ RA-7142.15/186) anerkannt.
4. Die Evang. Bodenfeldkirchengemeinde Göppingen, Dek. Göppingen, wurde mit Wirkung vom 4. Oktober 2005 in Evang. Martin-Luther-Kirchengemeinde Göppingen umbenannt.
5. Die Gemeindeglieder, die an den Straßen Alt-Württemberg-Allee 4-28 (Westseite), Fasanenstraße (alle), Friedrich-Ebert-Straße 27-47 und 28-50, Hindenburgstraße 29 und 30-32, Jakob-Ringler-Allee 2-12, Legerweg (alle), Porzellanallee (alle), Schorndorfer Straße 26-40, Gebhardt-Müller-Allee (alle) und Thouretallee

- (alle) wohnen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 von der Evang. Auferstehungskirchengemeinde Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, gelöst und der Evang. Friedenskirchengemeinde Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, angegliedert.
6. Die Gemeindeglieder, die an den Straßen Am Zuckerberg (alle), Harteneckstraße 69-95 und 78, Hörnleshalde (alle), Neuhalde (alle) und Zwisslerstraße (alle) wohnen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 von der Evang. Auferstehungskirchengemeinde Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, gelöst und der Evang. Kreuzkirchengemeinde Ludwigsburg, Dek. Ludwigsburg, angegliedert.
7. Die Evang. Kirchengemeinden Beilstein und Billensbach, Dek. Marbach, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken der aufgelösten Kirchengemeinden wurde die Evang. Kirchengemeinde Beilstein-Billensbach ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2006 neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Beilstein-Billensbach mit Verfügung vom 14. November 2005 (AZ RA-7142.15/183) anerkannt.
8. Die Evang. Stadtkirchengemeinde Plochingen, die Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Plochingen-Stumpfenhof und die Evang. Gesamtkirchengemeinde Plochingen, alle Dek. Esslingen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken der aufgelösten Kirchengemeinden wurde ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Evang. Kirchengemeinde Plochingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde Plochingen mit Verfügung vom 21. Dezember 2005 (AZ RA-7142.15/185) anerkannt.

R u p p

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Januar 2005 AZ 30.20 Nr. 71

Folgende Pfarrämter wurden wie folgt umbenannt:

1. Dekanat Aalen:

„Evang. Pfarramt Unterkochen“ in „Evang. Pfarramt Unterkochen – Ebnat“

2. Dekanat Backnang:

„Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche I“ in „Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche West“
 „Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche II“ in „Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche Süd“
 „Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche III“ in „Evang. Pfarramt Backnang Stiftskirche Mitte“
 „Evang. Pfarramt Oppenweiler“ in „Evang. Pfarramt Oppenweiler West“
 „Evang. Pfarramt Oppenweiler II“ in „Evang. Pfarramt Oppenweiler Ost“

3. Dekanat Besigheim:

„Evang. Pfarramt Besigheim II“ in „Evang. Pfarramt Besigheim III“
 „Evang. Pfarramt Besigheim III“ in „Evang. Pfarramt Besigheim II“

4. Dekanat Biberach:

„Evang. Pfarramt Laupheim“ in „Evang. Pfarramt Laupheim I“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Laupheim II“
 „Evang. Pfarramt Riedlingen“ in „Evang. Pfarramt Riedlingen West“
 Neu hinzugekommen sind das „Evang. Pfarramt Riedlingen Ost“ und das „Evang. Pfarramt Ertingen-Dürmentingen“

5. Dekanat Böblingen:

„Evang. Pfarramt Sindelfingen Markuskirche“ in „Evang. Pfarramt Sindelfingen Martinskirche Ost“

6. Dekanat Brackenheim:

„Evang. Pfarramt Leonbronn“ in „Evang. Pfarramt Leonbronn-Ochsenburg“

7. Dekanat Esslingen:

„Evang. Krankenhaus-Pfarramt Esslingen I“ in „Evang. Krankenhaus-Pfarramt Esslingen II“
 „Evang. Krankenhaus-Pfarramt Esslingen II“ in „Evang. Krankenhaus-Pfarramt Esslingen I“
 „Evang. Pfarramt Esslingen Johanneskirche I“ in „Evang. Pfarramt Esslingen Johanneskirche“

8. Dekanat Geislingen:

„Evang. Pfarramt Süßen I“ in „Evang. Pfarramt Süßen Süd“
 „Evang. Pfarramt Süßen II“ in „Evang. Pfarramt Süßen Nord“

9. Dekanat Heidenheim:
 „Evang. Pfarramt Steinheim am Albuch“ in
 „Evang. Pfarramt Steinheim am Albuch Süd“
 „Evang. Pfarramt Steinheim am Albuch II“ in
 „Evang. Pfarramt Steinheim am Albuch Nord“
10. Dekanat Heilbronn:
 „Evang. Pfarramt Biberach II“ in „Evang. Pfarramt Kirchhausen“
 „Evang. Pfarramt Flein“ in „Evang. Pfarramt Flein I“
 „Evang. Pfarramt Ilsfeld“ in „Evang. Pfarramt Ilsfeld I“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Ilsfeld II“
11. Dekanat Herrenberg:
 „Evang. Pfarramt Gärtringen I“ in „Evang. Pfarramt Gärtringen West“
 „Evang. Pfarramt Gärtringen II“ in „Evang. Pfarramt Gärtringen Ost“
12. Dekanat Kirchheim unter Teck:
 „Evang. Pfarramt Oberlenningen-Hochwang“ in „Evang. Pfarramt Hochwang“
13. Dekanat Ludwigsburg:
 „Evang. Pfarramt Eglosheim I“ in „Evang. Pfarramt Eglosheim West“
 „Evang. Pfarramt Eglosheim III“ in „Evang. Pfarramt Eglosheim Ost“
14. Dekanat Marbach:
 „Evang. Pfarramt Beilstein“ in „Evang. Pfarramt Beilstein-Billensbach I“
 „Evang. Pfarramt Billensbach“ in „Evang. Pfarramt Beilstein-Billensbach II“
 „Evang. Pfarramt Steinheim a. d. Murr“ in
 „Evang. Pfarramt Steinheim a. d. Murr I“
15. Dekanat Neuenstadt a. K.:
 „Evang. Pfarramt Neckarsulm Martin-Luther-Kirche“ in „Evang. Pfarramt Neckarsulm Martin-Luther-Kirche I“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Neckarsulm Martin-Luther-Kirche II“
16. Dekanat Nürtingen:
 „Evang. Pfarramt Neuffen I“ in „Evang. Pfarramt Neuffen Ost“
17. Dekanat Reutlingen:
 „Evang. Pfarramt Mägerkingen“ in „Evang. Pfarramt Mägerkingen I“
 „Evang. Pfarramt Mägerkingen II“ in „Evang. Pfarramt Mägerkingen II – Trochtelfingen“
 „Evang. Pfarramt Reutlingen Marienkirche IV“ in „Evang. Pfarramt Reutlingen Brenz-Gemeindehaus“
 „Evang. Pfarramt Unterhausen I“ in „Evang. Pfarramt Unterhausen-Honau Nord“
 „Evang. Pfarramt Unterhausen II“ in „Evang. Pfarramt Unterhausen-Honau Ost“
 „Evang. Pfarramt Honau“ in „Evang. Pfarramt Unterhausen-Honau Süd“
18. Dekanat Schwäbisch Hall:
 „Evang. Pfarramt Katharinenkirche“ in
 „Evang. Pfarramt St. Michael und St. Katharina III“
 „Evang. Pfarramt Michaelskirche Nord“ in
 „Evang. Pfarramt St. Michael und St. Katharina II“
 „Evang. Pfarramt Michaelskirche Süd“ in
 „Evang. Pfarramt St. Michael und St. Katharina I“
 „Evang. Pfarramt Schwäbisch Hall auf dem Teurershof“ in „Evang. Pfarramt Schwäbisch Hall Sophie-Scholl-Kirche“
19. Dekanat Stuttgart:
 „Evang. Pfarramt für Kriegsdienstverweigerer / Zivildienstleistende, Friedensarbeit“ in
 „Evang. Pfarramt für Friedensarbeit, Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende“
 „Evangelisches Polizeipfarramt“ in „Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge der Evang. Landeskirche in Württemberg“
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Rosenbergkirche I“ in „Evang. Pfarramt Stuttgart Rosenbergkirche“
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Pauluskirche III“ in
 „Evang. Pfarramt Stuttgart Pauluskirche II“
20. Dekanat Sulz/Neckar:
 „Evang. Pfarramt Horb“ in „Evang. Pfarramt Horb I“
 Neu hinzugekommen ist das „Evang. Pfarramt Horb II“
21. Dekanat Tübingen:
 „Evang. Pfarramt Mössingen I“ in „Evang.

Pfarramt Mössingen Peter- und Paulskirche“
 „Evang. Pfarramt Mössingen II“ in „Evang.
 Pfarramt Mössingen Martin-Luther-Kirche“
 „Evang. Pfarramt Mössingen III“ in „Evang.
 Pfarramt Mössingen Johanneskirche“

22. Dekanat Tuttlingen:

„Evang. Pfarramt Schwenningen
 Markuskirche“ in „Evang. Pfarramt
 Schwenningen Markus“

23. Dekanat Ulm:

„Evang. Pfarramt Langenau“ in „Evang.
 Pfarramt Langenau Martinskirche Süd“

24. Dekanat Vaihingen/Enz:

„Evang. Pfarramt Ochsenbach-Spielberg“ in
 „Evang. Pfarramt Ochsenbach-Spielberg-
 Häfnerhaslach“

25. Dekanat Zuffenhausen:

„Evang. Pfarramt Feuerbach Gustav-Werner-
 Kirche West“ in „Evang. Pfarramt Feuerbach
 Gustav-Werner-Kirche“
 „Evang. Pfarramt Feuerbach Lutherkirche
 Nord“ in „Evang. Pfarramt Feuerbach
 Lutherkirche“
 „Evang. Pfarramt Zuffenhausen
 Michaelskirche II“ in „Evang. Pfarramt
 Zuffenhausen Michaelskirche“

P f i s t e r e r

Opfer für die Diakonie am Sonntag Sexagesimä, 19. Februar 2006

Erllass des Oberkirchenrats
 vom 3. Januar 2006 AZ 52.14-5 Nr. 282

Nach dem Kollektenplan 2006 ist das Gottesdienst-
 opfer am Sonntag Sexagesimä, 19. Februar 2006, für
 die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt.
 Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbi-
 schofs:

Das Opfer am heutigen Sonntag ist für die Arbeit der
 württembergischen Diakonie bestimmt, wie zum Bei-

spiel für die Hilfen für Aussiedler, Flüchtlinge und
 andere Migranten.

Die Diakonie hilft den Migranten mit Rat und Tat,
 sich in der neuen Umgebung zurecht zu finden. Sie
 knüpft und begleitet Netzwerke in den Regionen und
 leistet konkreten Beistand.

Migration ist eine Herausforderung für uns alle. Sie
 kann nur gelingen, wenn Einheimische und Migranten
 aufeinander zugehen und trotz aller Unterschiede das
 Gemeinsame und Verbindende pflegen. Denn wie es
 in der Bibel heißt, steht „der Fremdling, der in deinen
 Toren ist“, unter dem besonderen Schutz Gottes. Die
 Migrationsdienste der Diakonie tragen das ihre dazu
 bei, dass dieser Schutz verwirklicht werden kann.
 Daher bitte ich Sie, die Diakonie unserer Kirche mit
 Ihrer Spende zu unterstützen.

Frank Otfried July

Dienstnachrichten

- Pfarrer Hans-Henning Averbek, auf einer landeskirchlichen
 Pfarrstelle für Religionsunterricht, wurde mit Wirkung vom 1. Au-
 gust 2004 auf die Stelle des Referenten im Evang. Oberkirchenrat
 in Stuttgart, Dezernat „Kirche und Bildung“, im Referat
 „Religionsunterricht und Schulen“ ernannt. Der Dienstauftrag auf
 dieser Stelle ist auf 50 v. H. eines vollen Dienstauftrags einge-
 schränkt.
- Herr Hans-Christoph Ketelhut wurde mit Wirkung vom 30. Ok-
 tober 2005 gemäß § 74 a Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz in den Pfarr-
 dienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg auf-
 genommen; ihm wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Eh-
 renamt im Kirchenbezirk Schwäbisch Hall übertragen.
- Pfarrerin Gudrun Bosch, gemäß § 53 Abs. 2 Württ. Pfarr-
 gesetz beauftragt mit der Vernehmung der Pfarrstelle Blaustein, Dek.
 Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 gemäß
 § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Pfarrstelle
 Klinikseelsorge im Kurhaus Bad Boll freigestellt.
- Pfarrer Arne Burchartz wurde entsprechend seinem Antrag mit
 Ablauf des 31. Dezember 2005 gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz
 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg
 entlassen.
- Pfarrerin Annette Zeuner, auf der Pfarrstelle Lomersheim, Dek.
 Mühlacker, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung
 vom 1. Januar 2006 beurlaubt.
- Der Landesbischof hat Kirchenverwaltungssekretär Christian
 Deutsch beim Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart mit Wir-
 kung vom 29. Januar 2006 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf
 Lebenszeit berufen.
- Pfarrer z. A. Matthias Hennig, Studienassistent am Pfarr-
 seminar der Evang. Landeskirche in Württemberg in Stuttgart-
 Birkach, wird mit Wirkung vom 1. April 2006 unter gleichzeitiger
 Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche
 in Württemberg, auf die Pfarrstelle Hegnach, Dek. Waiblingen, er-
 nannt.

Der Landesbischof hat

ernannt:

mit Wirkung vom 1. Januar 2006

- Pfarrer Sebastian Berghaus, bisher in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Karin Berghaus, auf der Pfarrstelle I in Waldenbuch, Dek. Böblingen, auf die Pfarrstelle Süd im Pfarramt für Polizei und Notfallseelsorge;
- Pfarrer Dr. Gerhard Wölfle, auf der Pfarrstelle II an der Lukaskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart, auf die Pfarrstelle an der Lutherhauskirche in Stuttgart, Dek. Stuttgart;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006

- Kirchenverwaltungsamtsrätin Beate Käser, Verwaltungsdirektorin an der Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg, zur Kirchenverwaltungsoberratsrätin.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 3. Januar 2006 Dekan i. R. Samuel Schwarz, früher auf der Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Amanduskirche in Urach;
- am 14. Januar 2006 Pfarrer i. R. Franz Hruby, früher auf der Pfarrstelle Enzweihingen, Dek. Vaihingen/Enz.

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 2. Dezember 2005

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. September 2005 (Abl. 61 S. 416), wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In der Fußnote zu § 27 KAO werden die Worte

„bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „bis zur Übernahme des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) in den Geltungsbereich der KAO“ ersetzt.

2. Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert: Die Übergangsregelungen bei Vergütungsgruppenplan 16 – Mesnerinnen und Mesner, Hausmeisterinnen und Hausmeister – werden wie folgt ergänzt:

„Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen, deren Dienstverhältnis zu ihrem jetzigen Anstellungsträger vor dem 1. Januar 2003 begonnen hat und über den 1. Januar 2007 hinaus fortbesteht, werden Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen mit abgeschlossener

zweijähriger Berufsausbildung oder nach erfolgreichem Abschluss des Grund- und Aufbaulehrgangs für Mesner/Mesnerinnen und Hausmeister/Hausmeisterinnen des Mesnerbundes gleichgestellt.“

§ 2

1. § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
2. § 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 1. April 2004 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 600 606 06)